

# RS OGH 2019/9/24 8ObS2/19f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.09.2019

## Norm

IESG §3a Abs2 Z5

IESG §4

IESG §6 Abs1

## Rechtssatz

Wenn ein Arbeitsverhältnis erst nach Aufhebung des Sanierungsverfahrens über den Arbeitgeber einvernehmlich beendet wird, sind die offenen Entgeltansprüche nicht mehr durch die Ausfallshaftung nach § 3a IESG gesichert und unterliegen nicht der Antragsfrist nach § 6 Abs 1 IESG, auch wenn die Entgeltansprüche teilweise noch als unbeglichene Masseforderungen in die Zeit der Insolvenz zurückreichen. Insolvenz-Entgelt für diese Ansprüche kann erst aufgrund einer neuerlich eingetretenen Insolvenz des Arbeitgebers geltend gemacht werden.

## Entscheidungstexte

- 8 ObS 2/19f  
Entscheidungstext OGH 24.09.2019 8 ObS 2/19f  
Veröff: SZ 2019/92

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2019:RS0132942

## Im RIS seit

12.02.2020

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)